

2. Urteil vom 6. März 1914 i. S.

Tschamkerten & Cie gegen Bern und Genf.

Rechtsverweigerung zufolge eines interkantonalen negativen Kompetenzkonflikts. Berechnung der Rekursfrist. — Legitimation türkischer Untertanen zur Anrufung des Art. 4 BV. — Zuweisung einer Strafuntersuchung wegen Betrugs, dessen tatsächliche Vorgänge sich in zwei Kantonen abgespielt haben, an den einen derselben aus Rücksichten der Zweckmässigkeit.

A. — Die rekurrierende Gesellschaft Tschamkerten & Cie, die in Alexandrien ihre Hauptniederlassung und in Genf eine Zweigniederlassung besitzt, erhielt hier im Juni 1913 ein Schreiben aus Biel, d. d. 13. Juni 1913, das von einem J. Moser unterzeichnet ist und am Kopfe den Aufdruck trägt: « Zigarren und Tabake en gros, J. Moser, Biel, Seevorstadt 14a, Spezialhaus für Kopfgigarren, Zigaretten und Tabake. Direkter Import erster ausländischer Marken. » Das Schreiben enthält eine Bestellung von 15,000 Stück Zigaretten. Später, am 3. Juli 1913, erhielten die Rekurrenten von derselben Person aus Bern eine telegraphische Bestellung von weitem 15,000, nach Bern zu liefernden Zigaretten. Beide Bestellungen wurden ausgeführt. Als die Rekurrenten jedoch keine Zahlung erhielten, richteten sie am 4. September 1913 eine Strafanzeige an den « Procureur général de la ville de Bienne », worin sie ausführten, ein J. Moser sei im angegebenen Hause in Biel nicht auffindbar, es handle sich offenbar um eine Person, die sich Waren liefern lasse und verschwinde, sobald Zahlung geleistet werden müsse, und somit liege Betrug vor. Zum Schlusse bemerkten sie, ein Rudolf Moser, der Schützenweg 6 in Biel wohne, begeben sich oft in das Haus Seevorstadt 14a und sei daher vielleicht der Besteller der Zigaretten; im übrigen empfehle es sich, in den Tabakladen den 30,000 Stück gelieferten Zigaretten nachzuforschen. Das Untersuchungsrichteramt Biel schrieb darauf den Rekurrenten am

16. September 1913, es habe der Staatsanwaltschaft beantragt, auf die Strafanzeige nicht einzutreten, weil die Gerichte von Genf in der Sache zuständig seien. Die Rekurrenten wandten sich infolgedessen am 18. September 1913 an den Untersuchungsrichter des Kantons Genf. Am 27. September ersuchten sie jedoch neuerdings den Untersuchungsrichter von Biel, die Sache an die Hand zu nehmen, indem sie ausführten, sie hätten beim Staatsanwalt in Genf Klage erhoben, dieser habe aber erklärt, sie müssten sich an die Bieler Behörden wenden. Der Untersuchungsrichter von Biel antwortete ihnen darauf am 29. September 1913, die Kompetenz der bernischen Gerichte sei im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft verneint worden, weil die betrügerischen Angaben des Moser in Genf gemacht worden seien und der Schaden auch dort entstanden sei. Am 23. Oktober erhielten dann die Rekurrenten durch Vermittlung des Weibels der Genfer Staatsanwaltschaft die « Notifikation » des übereinstimmenden Beschlusses des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft des IV. Bezirkes vom 16./19. September 1913, wonach der Untersuchung keine weitere Folge gegeben wurde. Gegen diesen Beschluss führten die Rekurrenten mit Eingabe vom 31. Oktober 1913 bei der ersten Strafkammer des bernischen Obergerichts Beschwerde. Diese entschied jedoch am 8. November, auf den Rekurs werde nicht eingetreten.

B. — Am 20. Dezember 1913 haben die Rekurrenten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen gegen « 1° une décision du Juge d'instruction » de Bienne, notifiée le 22 octobre 1913, 2° un arrêt de » la première Chambre pénale du Tribunal supérieur » du canton de Berne du 8 novembre 1913 », mit den Anträgen, die genannten Entscheide aufzuheben, « dire » en conséquence que les autorités bernoises sont » compétentes pour suivre à la présente instance et à la » plainte Tschamkerten & Cie contre Moser, ordonner au

» juge d'instruction de Bienne de procéder conformément
 » à la loi bernoise en ce qui concerne cette plainte. »

Die Rekurrenten machen geltend, darin, dass sowohl die Strafbehörden in Biel als auch diejenigen in Genf sich unzuständig erklärt hätten und sie somit an keinem der beiden Orte ihr Recht finden könnten, liege eine Verletzung des Art. 4 BV. Nach ihrer Auffassung sind die bernischen Behörden deshalb zur Strafverfolgung zuständig, weil der angebliche Moser die Zigaretten von Biel und Bern aus bestellt und dort auch erhalten hat, weil er dieser Angelegenheit wegen nie in Genf war und weil, wie die Rekurrenten bemerken, nur die bernischen Behörden erfolgreich bei den Tabakhändlern, denen Moser die Ware geliefert hat, Nachforschungen anstellen könnten. Für ihre Legitimation zur Anrufung des Art. 4 BV berufen sich die Rekurrenten darauf, dass sie Angehörige des türkischen Reiches seien, dass die in der Türkei wohnenden Schweizer sich unter den Schutz einer fremden Botschaft, insbesondere der deutschen oder französischen, begeben könnten und dann dieselben Rechte wie die dort wohnenden Deutschen oder Franzosen genössen, also insbesondere auch zur Erhebung von Strafklagen berechtigt seien (SALIS II, S. 355 ff.).

In einer nachträglichen Eingabe vom 5. Januar 1914 führen die Rekurrenten im wesentlichen noch aus, dass der Betrug sich aus « manœuvres frauduleuses » und der auf Grund dieser Machenschaften erwirkten Uebergabe von Gegenständen zusammensetze und dass daher die bernischen Behörden auf alle Fälle zuständig seien, sei es, dass mit der neuesten französischen Rechtsprechung (GARÇON, Code pénal annoté I §§ 159 und 160) angenommen werde, der Gerichtsstand befinde sich sowohl am Orte, wo die betrügerischen Machenschaften vorgenommen worden seien, als auch am Orte der Uebergabe der Gegenstände, oder dass man einen dieser beiden Orte als ausschliesslich massgebend erkläre.

C. — Die erste Strafkammer des bernischen Obergerichts hat beantragt, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventuell sei er abzuweisen. Ihren Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Im übrigen sei die Gerichtsstandsfrage vom Untersuchungsrichter von Biel und dem Staatsanwalt des Seelandes richtig entschieden worden. Die Zuständigkeit der bernischen Strafgerichtsbehörden wäre nur dann gegeben, wenn der angebliche Betrug in Biel begangen worden wäre (Art. 16 StrV). « Die bernische Praxis hat sich nun von jeher zu der Auffassung » bekannt, dass als Begehungsort der strafbaren Handlung » derjenige Ort anzusehen sei, wo die zum Tatbestande » derselben gehörende Willensbetätigung vorgenommen » wird, wobei aber die letztere nicht nur die unmittelbare » Handlung des Delinquenten umfasst, sondern auch alles, » was der Täter durch eine fremde, aber von ihm als » Werkzeug benutzte Kraft ausführt; seine Handlung » dauert in diesem Falle so lange, als die von ihm in » Bewegung gesetzte Kraft wirksam ist (vgl. ZBJV 38, » 282; 42, 684 und die in diesen Urteilen angerufene Li- » teratur und Judikatur). Im vorliegenden Falle gelangte » demnach die Handlung des Angeschuldigten erst in Genf » zum Abschlusse, nämlich mit der Zustellung der vom » Angeschuldigten an die klägerische Firma abgesandten » Briefe und Telegramme an die Adressatin. Das Absen- » den der Briefe und Telegramme und die Zustellung der- » selben an die Adressatin sind als eine zusammenhän- » gende, geschlossene Handlungsreihe, als eine untrenn- » bare Einheit aufzufassen, trotzdem die einzelnen Teile » derselben sich über mehrere Rechtsgebiete erstrecken. » Das Delikt kann nur an einem Orte begangen worden » sein, und zwar dort, wo der Schwerpunkt der Hand- » lungsreihe liegt. Als solchen betrachtet die bernische » Praxis beim Betrug die Täuschung. Danach ist ein Be- » trug bzw. Betrugsversuch im Kanton Bern dann ver- » folgbar, wenn die Täuschung, die zu der Vermögens- » schädigung geführt hat oder führen sollte, innerhalb

» des Kantonsgebietes erfolgt ist und zwar selbst, wenn
 » der Geschädigte ausserhalb des Kantons wohnt. Die
 » Täuschung erfolgt nun beim brieflichen Betrüge immer
 » dort, wo das in Frage kommende Schriftstück dem
 » Adressaten zur Kenntnis gelangt (vgl. MBR 5, 172;
 » 7, 216; 9, 155; ZBJV 38, 282; 41, 217; 42, 440 und 684).
 » Das Bundesgericht stellt nun allerdings ab auf den Er-
 » folg; es erklärt für kompetent den Richter des Ortes,
 » wo das Delikt perfekt geworden ist, und erachtet als
 » solchen beim Betrug den Ort, wo die betrügerische
 » Handlung ihre Wirkung ausübt (vgl. SchwZStR 8, 413
 » Erw. 2).

» Huldige man nun dieser oder jener Auffassung, so
 » gelangt man in casu zum nämlichen Resultat. Die
 » Täuschung der Rekurrentin erfolgte in Genf, wo ihr die
 » betrügerischen Bestellungen des Angeschuldigten zur
 » Kenntnis gebracht wurden, und der Erfolg trat am
 » gleichen Orte ein, nämlich da, wo die bestellten Waren
 » zur Absendung gelangten. Zuständig zur Anhandnahme
 » der bezüglichen Untersuchung sind demnach unter
 » allen Umständen die Behörden von Genf, nicht aber
 » diejenigen von Bern.»

D. — Der Staatsanwalt des Kantons Genf hat zur
 Beschwerde folgende Bemerkungen gemacht: Sie
 weisen nach feststehender Praxis Betrugsklagen von der
 Hand, wenn die hauptsächlichsten Teile des Verbrechens-
 tatbestandes sich im Auslande ereignet hätten. Nun sei
 unbestreitbar, dass sowohl die «manceuvres génératrices»
 des Betruges, als auch «le dernier élément du délit», die
 Entgegennahme der Waren, im Kanton Bern stattgefunden
 hätten und dass somit dort das Verbrechen vollendet
 worden sei.

E. —

F. — Die in Frage kommenden gesetzlichen Bestim-
 mungen haben folgenden Wortlaut:

Art. 12 bern. StrV: «Nur wegen strafbaren Handlun-

» gen, die innerhalb des Kantonsgebietes begangen wor-
 » den sind, kann jemand verfolgt und beurteilt werden;
 » doch sind die in den folgenden drei Artikeln vorgesehenen
 » Fälle ausgenommen» (um solche Fälle handelt es sich
 hier nicht). Art. 16 l. c.: «Der ordentliche Gerichtsstand
 » für die Untersuchung und Beurteilung einer strafbaren
 » Handlung ist derjenige des Ortes der Begehung.» Art.
 235 l. c.: «Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine
 » von dem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung be-
 » gangen worden sei, so legt er die Akten dem be-
 » treffenden Bezirksprokurator vor, und wenn dieser
 » gleicher Ansicht ist, so erklären beide Beamte durch
 » übereinstimmenden Beschluss, dass kein Grund zur
 » Verfolgung da sei.»

Art. 3 bern. StGB: «Dieses Strafgesetzbuch findet
 » Anwendung auf alle gegen dasselbe im Gebiete des Kan-
 » tons Bern verübten Widerhandlungen.» Art. 231 l. c.:
 » Wer in der Absicht, einem andern zu schaden oder sich
 » oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu ver-
 » schaffen, mittelst Gebrauches falscher Namen oder fal-
 » scher Eigenschaften oder mittelst Anwendung arglistiger
 » Kunstgriffe, um jemand von der Existenz einer nicht
 » bestehenden Unternehmung, sowie einer Vollmacht oder
 » eines Kredites, die ihm nicht zustehen, zu überreden,
 » oder um die Hoffnung oder die Besorgnis eines trü-
 » gerischen Erfolges oder irgend eines andern solchen Er-
 » eignisses zu erregen, oder überhaupt mittelst Vorspie-
 » gelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung
 » wahrer Tatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuld-
 » verschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekent-
 » nisse, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben
 » oder verabfolgen lässt und durch eines dieser Mittel
 » jemanden prellt, macht sich des Betruges schuldig.»

Art. 7 C d'instr. pén. genev.: «Tout individu inculpé
 » d'un crime, d'un délit ou d'une contravention commis
 » sur le territoire de la République est justiciable des
 » tribunaux du canton.»

Art. 3 CP genev.: « Les dispositions du présent Code » sont applicables: 1^o à toutes les infractions commises » sur le territoire du canton. » Art. 364 l. c.: « Quiconque, » dans le but de s'approprier une chose appartenant à » autrui, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses » qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses » pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un » pouvoir ou d'un crédit imaginaire, pour faire naître l'es- » pérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout » autre événement chimérique, ou pour abuser autrement » de la confiance ou de la crédulité, se sera fait remettre » ou délivrer des fonds, des meubles, obligations, dispo- » sitions, billets, promesses, quittances ou décharges et » aura par un de ces moyens escroqué tout ou partie de » la fortune d'autrui, sera puni »

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — (Ausführung, dass es sich in der Hauptsache um eine Beschwerde wegen eines negativen Kompetenzkonfliktes handle, und dass ein solcher vorliege).

2. — Der Rekurs ist innert 60 Tagen seit Erlass der Entscheidung der bernischen Strafkammer und seit der amtlichen « Notifikation » des Beschlusses des Untersuchungsrichters von Biel und des Staatsanwaltes des Seelandes ergriffen worden. Gegenüber dem Nichteintretensentscheid der Strafkammer ist er also nicht verspätet. Aber auch gegenüber den die Zuständigkeit zur Einleitung der Strafuntersuchung ablehnenden Entscheidungen des Genfer Staatsanwaltes und der Bieler Strafbehörden ist der Rekurs rechtzeitig eingereicht worden. Für Beschwerden wegen negativer Kompetenzkonflikte zwischen den Behörden verschiedener Kantone läuft die Rekursfrist erst vom Zeitpunkte an, in dem die Eröffnung oder Mitteilung desjenigen Entscheides stattgefunden hat, der zuletzt eröffnet oder mitgeteilt worden ist. Nun haben die Re-

kurrenten allerdings nach ihrem Schreiben vom 27. September 1913 an den Bieler Untersuchungsrichter schon vor diesem Zeitpunkt vom ablehnenden Entscheide des Genfer Staatsanwaltes Kenntnis erhalten und sodann hat der Untersuchungsrichter von Biel, nachdem er bereits am 16. September den Rekurrenten mitgeteilt hatte, er habe der Staatsanwaltschaft des Seelandes Nichteintreten beantragt, ihnen schon in seinem Schreiben vom 29. September vom übereinstimmenden Beschlusse des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes Kenntnis gegeben. Offenbar aber kann nicht die Uebersendung dieses Schreibens, sondern erst die amtliche, durch Vermittlung der Genfer Behörden vollzogene « Notifikation » vom 23. Oktober 1913 als die nach bernischem Rechte wirksame Eröffnung des genannten Beschlusses gelten, da augenscheinlich solche schriftlichen Eröffnungen nach bernischem Strafprozess gleich den Ladungen (vgl. Art. 194, 217 und 232 bern. StrV) und den Mitteilungen der Kontumazialurteilssprüche an die abwesende Partei (vgl. Art. 280 l. c.) durch Vermittlung des Weibels oder eines Angestellten der gerichtlichen Polizei gemacht werden müssen. Wenn dem nicht so wäre, so wäre ja auch die nachträgliche « Notifikation » nicht verständlich. Demgemäss begann die Frist für die Beschwerde wegen des negativen Kompetenzkonfliktes erst vom 23. Oktober an zu laufen, sofern nicht etwa erst die Eröffnung des Entscheides der obergerichtlichen Strafkammer für den Beginn des Fristenlaufes massgebend sein sollte.

3. — Die Rekurrenten sind, obwohl sie türkische Untertanen sind, zur Anrufung des Art. 4 BV legitimiert. Die in der Schweiz lebenden Ausländer stehen ohne Rücksicht auf die Staatsverträge unter dem Schutze der Bundesverfassung, soweit deren Vorschriften sich ihrem Inhalte gemäss nicht lediglich auf Schweizerbürger beziehen können (vgl. AS 12 S. 55 f. Erw. 2; 34 I S. 259)

und schon das Wesen des Rechtsstaates eine Gleichstellung des Ausländers mit dem Schweizerbürger erfordert, wie insbesondere im gerichtlichen Verfahren (AFFOLTER, Die individ. Rechte, S. 93). Das Bundesgericht hat denn auch von jeher allen Ausländern, selbst den nicht in der Schweiz lebenden, Schutz gegen Rechtsverweigerung gewährt (AS 14 S. 493 Erw. 2). Zudem geniessen, wenn auch zwischen der Schweiz und der Türkei kein Vertrag über die Rechte der in einem Staate niedergelassenen Angehörigen des andern Staates abgeschlossen worden ist, doch die in der Türkei lebenden Schweizer, die sich unter den Schutz eines andern mit der Türkei in einem Vertragsverhältnis stehenden Staates gestellt haben, in der Regel dieselben aus den Verträgen oder Kapitulationen hervorgehenden Rechte wie die Angehörigen des betreffenden Staates (vgl. WOLF, Bundesgesetzgebung, III S. 1221, SALIS, Bundesrecht, II N° 513 und 514). Auch aus diesem Grunde darf den in der Schweiz lebenden Türken der Schutz gegen Rechtsverweigerung nicht versagt werden (vgl. auch BGE 33 I S. 44 Erw. 5). Uebrigens ist die Legitimation der Rekurrenten von keiner Seite bestritten worden.

4. — Gegenüber dem Nichteintretensentscheid der ersten Strafkammer des bernischen Obergerichts ist der Rekurs unbegründet, da in dieser Beziehung eine Rechtsverweigerung nicht vorliegt . . .

5. — Zum Zwecke der Lösung des negativen Kompetenzkonfliktes ist nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes zunächst zu untersuchen, ob die Behörden des einen oder andern Kantons nach der massgebenden kantonalen Gesetzgebung zur Durchführung der Strafuntersuchung verpflichtet gewesen wären (AS 24 I S. 183 Erw. 2, 30 I S. 7, 36 I S. 347 Erw. 3). Nun gilt sowohl nach bernischem als auch nach genferischem Rechte insofern das Territorialitätsprinzip, als, von hier nicht in

Frage kommenden Ausnahmefällen abgesehen, die Gerichte nur zur Beurteilung der Strafklagen wegen im Kanton begangener Verbrechen zuständig sind (Art. 12 und 16 bern. Str.V, Art. 7 Code d'instr. pén. genev.), wie denn auch in der Regel nur auf diese Verbrechen das materielle kantonale Strafrecht anwendbar ist (Art. 3 bern. StrGB, Art. 3 Cp genev.). Demnach fragt es sich, wo nach bernischem oder genferischem Rechte der behauptete Betrug begangen worden ist. Die Bestimmungen der Strafgesetze von Bern und Genf über den Betrug schliessen sich eng an den französischen Code pénal an, indem die Art. 231 bern. StrGB und 364 Cp genev. mit gewissen Ausnahmen fast wörtlich ihrem Vorbilde, dem Art. 405 des franz. Code pénal, folgen. Danach enthält der objektive Betrugstatbestand folgende drei wesentlichen Elemente: 1. eine täuschende Handlung (Gebrauch falscher Namen oder Eigenschaften, Anwendung arglistiger Kunstgriffe zu verschiedenen, näher umschriebenen Zwecken, Vorspiegelung unwahrer Tatsachen); 2. die Bereicherung des Täters (Erwerb von Vermögenswerten, Geldern, Mobilien, Urkunden etc.) und 3. die einem andern zugefügte Vermögensschädigung (vgl. GARRAUD, Traité du droit pénal français, 2. Aufl., V N° 2252).

Was in erster Linie das bernische Recht betrifft, so hat die obergerichtliche Strafkammer dargetan, dass nach der bernischen Praxis die strafbare Handlung da begangen wird, wo die Willensbetätigung des Täters, die sowohl dessen unmittelbare als auch dessen mittelbare, durch eine fremde Kraft als Werkzeug bewirkte Tätigkeit umfasst, zum Abschluss gelangt, dass somit der durch eine briefliche Täuschung herbeigeführte Betrug an dem Orte stattfindet, wo der Empfänger des Briefes von dessen Inhalt Kenntnis erhält und in Irrtum versetzt wird. Diese Auffassung ist in der Theorie und Praxis sehr verbreitet und lässt sich mit guten Gründen vertreten (vgl. GLASER, Strafprozess, II S. 184; OLSHAUSEN,

Komm. z. RStGB, 5. Aufl., § 3 N^o 5 a. E., BGE 27 I S. 447, 36 I S. 346 Erw. 2; Entscheid des BG vom 20. Juni 1895 i. S. Bern gegen Baselland). Die bernische Rechtsprechung lässt sich daher nicht als unhaltbar bezeichnen. Demnach wäre nach bernischem Rechte Genf der Ort, wo der von den Rekurrenten behauptete Betrug begangen worden ist. Die bernischen Behörden durften somit auf Grund des kantonalen Rechtes die Einleitung der Strafuntersuchung ablehnen.

Für die Anwendung des Genfer Rechtes ist von Bedeutung die in Frankreich herrschende Theorie und Praxis, wonach jeder wesentliche Bestandteil (élément constitutif) des Verbrechenstatbestandes gleichmässig für den Begehungsort, nach dem sich die Herrschaft des materiellen Strafrechtes und die Zuständigkeit richten, massgebend ist (vgl. GARRAUD, Traité du droit pénal français, I S. 364). Danach wäre der behauptete Betrug sowohl im Kanton Genf als auch im Kanton Bern begangen worden. Die täuschende Handlung hat unzweifelhaft im Kanton Bern begonnen, weil der Täter dort Brief und Depesche geschrieben und zur Absendung an die Rekurrenten aufgegeben hat. Vollendet aber wurde die Handlung erst in Genf, weil die Rekurrenten hier vom Inhalt des Briefes und des Telegramms Kenntnis erhielten und dadurch — nach der Strafanzeige — in den vom Täter gewollten Irrtum versetzt wurden. Die Bereicherung des Täters sodann, die nach Genfer Recht, im Gegensatz zum deutschen, ein wesentliches Merkmal des Betruges bildet, hat sich unbestreitbar auf bernischem Gebiete vollzogen, weil «Moser» die übersandten Waren dort in Empfang genommen hat. Die Vermögensbeschädigung dagegen, die den Rekurrenten zugefügt worden ist, ist in Genf, wo sich der Sitz der schweizerischen Filiale der Gesellschaft Tschamkerten & C^{ie} befindet, eingetreten. Ist somit nach Genfer Recht u. a. Genf Begehungsort, so sind die Genfer Behörden insofern zur

Behandlung der Strafsache zuständig, als ihnen das Recht zusteht, sie an die Hand zu nehmen. Dagegen kann nicht wohl angenommen werden, dass sie zur Einleitung der Strafuntersuchung auch verpflichtet gewesen seien. Wie sich aus den Ausführungen des Genfer Staatsanwaltes ergibt, wird nach der in Genf herrschenden Praxis dort wegen eines teilweise im Kanton und teilweise auswärts begangenen Betruges keine Anklage erhoben, sofern das Verbrechen in der Hauptsache ausserhalb des Kantons verübt worden ist. Diese Praxis ist nicht anfechtbar; vielmehr erscheint es angemessen, dass bei teilweise in einem und teilweise in einem andern Staate begangenen Verbrechen derjenige Staat, in dem sich der weniger wichtige Teil vollzogen hat, auf Strafverfolgung und Bestrafung zu Gunsten des andern verzichtet. Die Ansicht des Genfer Staatsanwaltes, dass der behauptete Betrug nach Genfer Recht in der Hauptsache im Kanton Bern begangen worden sei, ist sodann insofern jedenfalls nicht unrichtig, als die Tatsachen, die für die Strafuntersuchung am wichtigsten sind, nämlich die ganze unmittelbare Tätigkeit des Angeschuldigten und insbesondere auch die Entgegennahme der bestellten Waren, im Gebiete des Kantons Bern stattgefunden haben.

6. — Sind somit weder die Behörden des einen noch des andern Kantons nach der kantonalen Gesetzgebung zur Einleitung der Strafuntersuchung verpflichtet, so hat das Bundesgericht nach einer von ihm aufzustellenden bundesrechtlichen Regel zu bestimmen, welcher Kanton die Untersuchung durchzuführen und den Angeschuldigten allenfalls zu bestrafen habe. Im Einklang mit den beiden in Frage stehenden Strafprozessgesetzgebungen muss hiefür der Begehungsort als massgebend angesehen werden. Es ist somit zu untersuchen, wo der behauptete Betrug begangen worden ist, und dabei von dem aus

dem Strafrecht der beiden Kantone sich ergebenden Betrugsbegriff auszugehen. Ueber die Frage, wo sich bei den sog. Distanzverbrechen der Begehungsort befindet, bestehen in der deutschen Wissenschaft und Rechtsprechung die verschiedensten Auffassungen. Nach einer Ansicht ist der Begehungsort da, wo die Willensbetätigung, die körperliche Tätigkeit des Täters, stattgefunden hat, nach einer andern da, wo der für die Vollendung des Verbrechens wesentliche Erfolg eingetreten ist. Nach einer dritten Ansicht endlich ist das Verbrechen gleichmässig an beiden Orten begangen worden (vgl. LISZT, Strafrecht, 19. Aufl., S. 142, MEYER-ALLFELD, Strafrecht, § 29 S. 173). Es ist hier nicht nötig, sich mit diesen Auffassungen auseinanderzusetzen, zumal da sie sich wesentlich auf das deutsche Strafrecht beziehen. Wie bereits ausgeführt worden ist, hat nach der Strafanzeige die Vermögensschädigung in Genf, die Bereicherung des Täters im Kanton Bern stattgefunden, die täuschende Handlung dagegen an beiden Orten, indem sie im Kanton Bern begonnen und in Genf vollendet worden ist. Nach der vom Bundesgericht bisher festgehaltenen Auffassung über den Begehungsort bei durch Briefe begangenen Verbrechen (vgl. AS 27 I S. 447 Erw. 1, 36 I S. 346 Erw. 2), der Praxis der Strafkammer des bernischen Obergerichts und anderer schweizerischer Gerichte gilt als Ort einer verbrecherischen, sich über eine Mehrheit von Rechtsgebieten erstreckenden Handlung der Ort, wo diese vollendet worden ist. Danach wäre hier Genf Begehungsort, wenigstens in Beziehung auf die täuschende Handlung. Allein abgesehen davon, dass sich die Praxis des Bundesgerichtes insbesondere auf Ehrverletzungsklagen bezieht, trägt die erwähnte Auffassung für den vorliegenden Fall der französischen Theorie und Praxis zu wenig Rechnung und wird auch sonst nicht allgemein geteilt. Der Natur der Sache entspricht wohl einzig die Auffassung, dass eine durch einen Brief bewerkstelligte Täuschungshandlung teilweise beim Absender und teilweise beim Em-

pfänger des Briefes vor sich geht (vgl. OLSHAUSEN, Komm. z. Reichs-StGB, 5. Aufl., Art. 3 N° 5 a. E., BINDING, Handbuch des Strafrechts, I S. 416). Demgemäss ist sowohl der Kanton Bern als auch der Kanton Genf Ort der täuschenden Handlung. Es ergibt sich somit, dass weder der Kanton Bern noch der Kanton Genf ausschliesslich oder vorwiegend als Begehungsort in Beziehung auf den behaupteten Betrug angesehen werden kann, sondern dass sich die wesentlichen Bestandteile dieses Verbrechens annähernd gleichmässig auf beide Kantone verteilen.

Infolgedessen muss für die Durchführung der Strafuntersuchung demjenigen Begehungsort der Vorzug gegeben werden, für den Gründe der Zweckmässigkeit sprechen (vgl. GLASER, Strafprozess, II S. 179), und das ist der Kanton Bern. Die erste Aufgabe der Untersuchungsbehörde wird die sein, den unbekanntem Täter, der sich, wie es scheint, eines falschen Namens bedient hat, herauszufinden und zu diesem Zwecke seinen Spuren in Bern und Biel nachzugehen. In diesen Städten werden die erforderlichen Beweismittel voraussichtlich zu finden sein. Infolgedessen muss sich die Untersuchung hauptsächlich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrecken. Wenn sie daher von den Genfer Behörden geführt werden müsste, so wären doch die meisten Untersuchungen durch Vermittlung der Berner Behörden vorzunehmen. Es empfiehlt sich somit, die verlangte Strafuntersuchung und die allfällige Erhebung der Anklage den bernischen Behörden zuzuweisen.

Im Herrschaftsgebiet des bernischen Strafrechts hat ja auch der Täter nach der Strafanzeige den verbrecherischen Entschluss gefasst und in die Tat umgesetzt, indem er die fremden, den Erfolg herbeiführenden Kräfte in Bewegung setzte. Dort hat er also die die Tat verbietende Norm missachtet.

Der übereinstimmende Beschluss des Untersuchungsrichters von Biel und der Staatsanwaltschaft des Sec-

landes vom 16./19. September 1913 ist deshalb aufzuheben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die bernischen Strafbehörden angewiesen werden, die von den Rekurrenten verlangte Strafuntersuchung an die Hand zu nehmen.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

3. Urteil vom 19. Februar 1914 i. S. Kohler und Thierstein gegen Bern.

Angeblich unstatthafte Aenderung des Rechtsbegehrens der Rekurspartei vor Bundesgericht. — Bedeutung der Garantie des Art. 31 BV für das Wirtschaftsgewerbe, speziell im Verhältnis zu einer kantonalesgesetzlichen Einteilung der Wirtschaften nach Patentkategorien.

A. — Aus dem bernischen Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, vom 15. Juli 1894, sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

§ 6. « Das Patent für die Errichtung einer neuen, so wie die Erneuerung oder Uebertragung eines Patentes für eine bestehende Wirtschaft soll verweigert werden, wenn das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft am betreffenden Orte dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle zuwider ist. »

§ 9 (Abs. 1). « Die Wirtschaften werden eingeteilt in
» 1. Gastwirtschaften mit dem Recht, zu beherbergen;
» 2. Schenk- und Speisewirtschaften, ohne Beherbergungsrecht;

- » 3. Oeffentliche Pensionswirtschaften;
- » 4. Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke;
- » 5. Kaffeewirtschaften und Volksküchen. »

(Abs. 3). « Pensionswirtschaften sind solche, welche ihren Gästen während mindestens drei Tagen Kost und Wohnung verabfolgen. Sie dürfen jedoch ausser ihren Pensionären und den sie besuchenden Angehörigen niemand bewirten. »

B. — Am 3. April 1912 erhielten die Rekurrentinnen Emma Kohler und Marie Thierstein auf ihr Gesuch, es möchte ihnen « zum Betrieb einer Pension mit Hôtel garni » im Neubau Effingerstrasse 2 in Bern « das gesetzlich erforderliche Patent » erteilt werden, vom bernischen Direktor des Innern die Bewilligung zur Bewirtung und Beherbergung von Gästen im erwähnten Gebäude mit dem Aushängeschild « Hôtel & Pension Montbijou ». Diese Bewilligung ist ausgestellt auf dem Patentformular für Pensionswirtschaften (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 des Wirtschaftsgesetzes), doch ist dem gedruckten Titel dieses Formulars: « Pensionswirtschafts-Patent mit Beherbergungsrecht » handschriftlich in Klammer der Zusatz: « Hôtel garni » beigefügt, und von dem unter den Bewilligungsbedingungen abgedruckten Inhalt des Abs. 3 von § 9 des Wirtschaftsgesetzes ist die Einschränkung, dass nur Gäste bewirtet und beherbergt werden dürfen, « die sich mehr als 3 Tage beim Patentträger aufhalten », gestrichen, der weitere Vorbehalt dagegen belassen, dass die Patentträgerinnen nicht befugt seien, ausser den Pensionären und den sie besuchenden Angehörigen « andere Gäste » zu bewirten und zu beherbergen.

Im August 1912 ersuchten die Rekurrentinnen den Direktor des Innern um Erweiterung ihres Patentes in dem Sinne, dass ihnen gestattet werde, auch an nicht beherbergte Gäste Mahlzeiten zu verabfolgen, eventuell — falls diesem Gesuche aus irgend einem Grunde nicht entsprochen werden könnte — um Erteilung eines Gast-